

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

Gemeinde Jesewitz  
Alte Dorfstraße 1  
04838 Jesewitz

Ihr/-e Ansprechpartner/-In  
Robby Lotzmann

Durchwahl  
Telefon +49 341 977 3420  
Telefax +49 341 977 3099

robby.lotzmann@  
lds.sachsen.de

Geschäftszeichen  
L34-2417/708/29

Leipzig,  
9. Oktober 2023

# Zielabweichungsverfahren

nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 SächsLPIG

## für den Bebauungsplan der Gemeinde Jesewitz, OT Bötzen "Erweiterung GE/GI Jesewitz"

MACH   
WAS   
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Postanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
Braustraße 2  
04107 Leipzig

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

Bankverbindung:  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sach-  
sen  
IBAN  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
BIC MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit der  
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen  
befindet sich ein gekennzeichneteter  
Parkplatz in der Braustraße.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

## Inhalt

<b>A</b>	<b><u>ENTSCHEIDUNG</u></b> .....	<b>3</b>
<b>B</b>	<b><u>BEGRÜNDUNG</u></b> .....	<b>4</b>
<b>1</b>	<b><u>Prüfungsgrundlagen</u></b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b><u>Anlass/Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens</u></b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b><u>Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</u></b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b><u>Zulässigkeit der Zielabweichung</u></b> .....	<b>10</b>
	<b><u>4.1 Konflikt mit Zielen der Raumordnung</u></b> .....	<b>10</b>
	<b><u>4.2 Vertretbarkeit der Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten</u></b> 12	
	<b><u>4.3 Berührung der Grundzüge der Planung</u></b> .....	<b>13</b>
	<b><u>4.4 Ermessen</u></b> .....	<b>15</b>
	<b><u>4.5 Prüfergebnis</u></b> .....	<b>15</b>
<b>5</b>	<b><u>Begründung der Maßgaben</u></b> .....	<b>16</b>
<b>6</b>	<b><u>Kostenfestsetzung</u></b> .....	<b>17</b>
<b>C</b>	<b><u>RECHTSCHARAKTER DES ZIELABWEICHUNGSVERFAHRENS</u></b> .....	<b>17</b>
<b>D</b>	<b><u>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</u></b> .....	<b>17</b>

## Abkürzungen

B-Plan	Bebauungsplan
B 87 n	Neu- bzw. Ausbau der Bundesstraße B 87, hier im Abschnitt zwischen Leipzig (A 14) bis westlich Eilenburg
DEGES GmbH	Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
G	Grundsatz der Raumordnung
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen 2013
ROG	Raumordnungsgesetz
RPI L-WS	Regionalplan Leipzig-West-sachsen
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SO	Sondergebiet
TÖB	Träger öffentlicher Belange
Z	Ziel der Raumordnung
ZAV	Zielabweichungsverfahren

## A ENTSCHEIDUNG

1. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Jesewitz, OT Bötzen" Erweiterung GE/GI Jesewitz" und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Abweichung vom Vorranggebiet Landwirtschaft des Regionalplans Leipzig-Westsachsen unter folgenden

### Maßgaben

zugelassen:

#### **Maßgabe 1**

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind alle Möglichkeiten einer sparsamen Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen auszuschöpfen.

#### **Maßgabe 2**

Im Bereich erosionsgefährdeter Abflussrinnen ist die Möglichkeit der Umsetzung multifunktionaler Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Im Zuge der Kompensationsmaßnahmen ist auf eine sparsame Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche zu achten.

#### **Maßgabe 3**

Im weiteren Verfahren sind Möglichkeiten - insbesondere die Vorschläge des Landkreises Nordsachsen - zu prüfen, gewerbliche Nutzungen so anzuordnen, dass perspektivisch auch eine Realisierung der B 87n entsprechend Z 3.2.2 RPI L-WS möglich ist. Vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans hat die Gemeinde Jesewitz sich diesbezüglich mit der DEGES GmbH abzustimmen und das dokumentierte Ergebnis unverzüglich der Raumordnungsbehörde vorzulegen.

2. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungsgebühren festgesetzt.

## **B BEGRÜNDUNG**

### **1 Prüfungsgrundlagen**

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013

Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), in Kraft getreten am 16. Dezember 2021

## 2 Anlass/Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens

In der Gemeinde Jesewitz im Landkreis Nordsachsen, nordwestlich des Ortsteils Bötzen, soll das bestehende „Gewerbe- und Industriegebiet Jesewitz an der B87“ erweitert werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 14,34 ha. Davon werden ca. 12,16 ha als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ festgesetzt. Ca. 0,83 ha werden als Verkehrsflächen sowie ca. 1,35 ha als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für notwendige Erweiterungen bestehender Gewerbebetriebe und die Ansiedlung weiterer Unternehmen zur Sicherung der vorhandenen und zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze innerhalb des Gemeindegebiets. Es handelt sich nach Aussage der Planunterlagen um den wichtigsten Gewerbebestandort innerhalb des Gemeindegebiets. Das Gewerbe- und Industriegebiet Jesewitz an der B 87“ sei fast vollständig ausgelastet

Das Plangebiet befindet sich im unbeplanten Außenbereich, was die Aufstellung eines Bebauungsplans erfordert.

Der raumordnerische Zielkonflikt ist unter 4.1 erläutert.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 wurde durch den Verwaltungsverband Eilenburg-West die Abweichung von den Zielen der Raumordnung beantragt.

### 3 Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 16 Satz 2 SächsLPlIG wurde eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt. Der Beteiligungs- E-Mail der Landesdirektion Sachsen vom 31. Mai 2023 wurden Unterlagen zum Projekt beigelegt.

Soweit in den eingegangenen Stellungnahmen der TÖB auf raumordnerische Bezüge, auf die es im Zielabweichungsverfahren allein ankommt, abgestellt worden ist, werden die Stellungnahmen nachfolgend zusammenfassend sinngemäß wiedergegeben:

Der **Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen** führt aus:

„Eine Abweichung vom raumordnerischen Ziel (Z) „Vorranggebiet Landwirtschaft“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen für das Vorhaben „Erweiterung GE/GI Jesewitz“ berührt nicht die Grundzüge der Planung des Regionalplans Leipzig-West Sachsen. Sie kann daher im Einzelfall für das o. g. Vorhaben zugelassen werden, sofern

- alle Aspekte und Aufgaben zur Festlegung dieser Erfordernisse hinreichend in das Verfahren einbezogen werden,
- daraus keine weiteren, dem Vorhaben entgegenstehenden Belange ersichtlich sind und
- eine Umsetzung des Straßenbauvorhabens B 87n Leipzig (A 14)-Landesgrenze Sachsen/Brandenburg unter Beachtung effizienter wie auch ressourcensparender Flächennutzung und –Inanspruchnahme weder ver- noch behindert wird.“

Das Vorhaben widerspricht dem raumordnerischen Ziel Vorranggebiet Landwirtschaft des RPI L-WS. Die Beanspruchung von in Randlage gelegenen Flächen des Vorranggebietes Landwirtschaft wird nicht als substantieller Eingriff bewertet. Die Grundzüge des RPI L-WS in Bezug auf die Vorranggebiete Landwirtschaft seien nicht berührt. Der vorhabenbedingte Flächenentzug beeinträchtigt nicht nachhaltig die raumordnerischen Ziele des auf die Landwirtschaft bezogenen Kap. 4.2.1 des RPI L-WS. Auch in Summation mit den seit Inkrafttreten des RPI L-WS im Rahmen von Zielabweichungsverfahren zugelassenen Abweichungen von der Zielfestlegung Vorranggebiet Landwirtschaft des RPI L-WS sei die Erfüllung des in Z 4.2.1.1 LEP 2013 festgelegten Handlungsauftrags an die Regionalplanung gewährleistet.

Auf Z 3.2.2 RPI L-WS zum schnellstmöglich zu realisierenden Straßenbauvorhaben B 87n und die regionalplanerisch bevorzugte Linienführung nördlich der bestehenden Bundesstraße B 87 im Abschnitt zwischen der Autobahn A 14 und der Bundesstraße B 107 bei Eilenburg wird verwiesen. Dieser Raum sei raumordnerisch besonders geeignet. Festgestellt wird: „...da somit auch eine parallele Führung zur Eisenbahnstrecke Leipzig-Eilenburg (-Cottbus) als Trassenvariante in Betracht kommt, zeigt sich aufgrund der Nähe des Vorhabensgebiets zur Bahnstrecke Konfliktpotenzial mit Ziel 3.2.2 (RPI L-WS). Die vorliegende Planung der Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes „Jesewitz“ ist auch künftig daher so zu gestalten, dass eine Umsetzung der Trasse B 87n unter Beachtung effizienter wie auch ressourcensparender Flächennutzung und -Inanspruchnahme weder ver- noch behindert wird“. Eine leistungsfähige Verkehrsverbindung bilde einen relevanten „harten“ Standortfaktor für die örtliche industriell-gewerbliche Entwicklung.

Die **Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH** verweist auf den noch frühzeitigen Stand der Planungen zur B 87 n im Abschnitt Leipzig (A14) – Eilenburg. Dabei seien „ernsthaft in Betracht kommende Trassenkorridorvarianten“ in der Gemeinde Jesewitz innerhalb des „Bestandskorridors“ ermittelt worden (Tischvorlage für die Antragskonferenz zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens). Der Gemeinde Jesewitz sei der Planungsstand der Trassenkorridorvarianten zuletzt mit Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Erweiterung GE/GI Jesewitz" am 11.01.2022 erneut übermittelt worden. Die geplante Erweiterung des GE/GI Jesewitz würde die Variantensuche ernsthaft in Betracht kommender Trassenkorridorvarianten „in jedem Fall wesentlich erschweren“. Das Belassen eines Freihaltestreifens allein würde an dieser Engstelle keine Abhilfe schaffen. Ob die Variantensuche für das Vorhaben der B 87n dadurch unmöglich gemacht würde, ließe sich in dieser frühen Planungsphase nicht abschließend abschätzen. Die im Anhang beigefügte Stellungnahme vom 04.01.2022 sei weiterhin aktuell. Demnach würden mehrere mögliche Trassenvarianten den Geltungsbereich des ausgelegten Bebauungsplans tangieren. Eine Vorzugsvariante der Trassenführung sei noch nicht bestimmt. Die Auswirkungen des Neu- bzw. Ausbaus der B 87n auf die im Geltungsbereich betroffenen Vorhaben seien derzeit nicht konkret ermittelbar. Der Geltungsbereich des B-Planes bzw. dessen Umsetzung könnten die weitere Variantenuntersuchung im Variantenvergleich nachteilig beeinflussen, die Suche nach einer wirtschaftlichen Variante könnte eingeschränkt werden.

Aus Sicht des **Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie** bestehen zu dem Vorhaben erhebliche Bedenken seitens des Fachbelangs Agrarstruktur. Die Zielabweichung sei raumordnerisch nicht vertretbar, die Grundzüge der Planung seien betroffen und wird abgelehnt. Durch die Abweichung würde das Hauptanliegen des primär tangierten Ziels Landwirtschaft nicht nur „geringfügig beeinträchtigt“, sondern auf der gesamten Planfläche unmöglich gemacht. Im Freistaat Sachsen stünden für Gewerbegebiete Brachflächen, Kippenböden sowie landwirtschaftliche Böden außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft zur Verfügung. Eine Existenzgefährdung des Vorhabenträgers bei Nichtrealisierung der Planung sei nicht nachgewiesen worden. Aufgrund der Größe und Vielzahl der derzeit auf Vorranggebieten Landwirtschaft geplanten Gewerbe- und Industriegebiete (Statistik LfULG zwischen 2020 und 2022: 1.360 Hektar, davon 488 Hektar auf Vorranggebieten Landwirtschaft 2023: anhaltende Tendenz), der Vielzahl derzeit laufender Zielabweichungsverfahren in identischen Fall-Lagen und aufgrund der Tiefe der Eingriffe sei eine Umplanung auf o.g. alternative Flächen naheliegend. Dem LfULG sei kein Fall bekannt, nach dem die Zielabweichung im Freistaat Sachsen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen abgelehnt wurde, sie sei zum Regelfall geworden. Es handele sich in Sachsen um ein grundsätzliches Problem, viele und großflächige Gewerbe- und Industriegebiete in Vorranggebieten Landwirtschaft unabhängig von der Bodengüte zu planen. Das Flächensparziel würde missachtet, der Ausschluss von Alternativstandorten innerhalb benachbarter Ortslagen sei nicht nachvollziehbar. Die Ernährungssicherung der Bevölkerung, Erhalt und Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe sei unter dem Eindruck des Ukraine-Krieges und geopolitischer Verwerfungen beeinträchtigt. Auf das Flächendefizit zur Selbstversorgung mit Lebensmitteln in Höhe von ca. 25% zur benötigten Fläche in Deutschland bzw. in Sachsen von ca. 20% wird verwiesen, eine zwischenzeitliche Erhöhung wird angenommen. Die Herausnahme von Ackerböden mit mittlerer Bodengüte aus der Nahrungsmittelproduktion wirkten aktuellen politischen Bestrebungen zur zusätzlichen Produktion von Nahrungsmitteln entgegen.

Keine Bedenken bestehen aus Sicht der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge, des Strahlenschutzes und aus geologischer Sicht. Es werden zu berücksichtigende Hinweise gegeben, die jedoch nicht der raumordnerischen Steuerung unterliegen. Die Belange des Fluglärms sowie Belange des Fischartenschutzes und der Fischerei seien nicht berührt.

Die Stellungnahme des **Landkreises Nordsachsen** ist insgesamt zustimmend. Laut Sachgebiet Planungsrecht/Koordinierung sei die Entscheidung nachvollziehbar, den neuen Gewerbestandort angrenzend an das bisherige Gewerbe- und Industriegebiet zu etablieren. Eine ortsnahe Trassenvariante der B 87n solle durch die geplante Erweiterungsfläche nicht „verbaut“ werden. Im nordöstlichen Plangebietsbereich, Jesewitz Flur 2, Flurstück 6/4, seien gewerbliche Erweiterungen ohne Konflikt mit einer B 87 Trassenvariante plan- und realisierbar. Die im Gewerbegebiet bereits vorhandene Erschließungsstraße „Nonnenweg“ könne für den konkreten Bedarfsfall verlängert werden. Die Erweiterungsmöglichkeiten östlich der B 87 sollten weiterhin für zukünftige gewerbliche Nutzungen offen bleiben, der Bebauungsplan sei hier noch nicht vollständig umgesetzt, weitere Erweiterungsflächen nördlich des Geltungsbereichs stellten sich ohne Zielkonflikt dar. Eine ortsnahe Neutrassierung der B 87 könne ggf. eine für den Gewerbe- und Industriestandort neue verkehrliche Anbindung ermöglichen. Verkehrsbelastungen in den Ortslagen Jesewitz, Jesewitz-Bahnhof und Gordemitz könnten reduziert werden. Aus Sicht des Sachgebietes Abfall/Bodenschutz bestehen bei Beachtung bodenschutzfachlicher Hinweise keine Bedenken. Da der größte Teil der beplanten Fläche Ackerzahl < 50 aufweise, sei die Ausweisung als Vorranggebiet Landwirtschaft aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde nicht zielführend. Flächen in der Umgebung von Jesewitz seien geprägt durch eine sehr hohe Wassererosionsgefährdung mit einer Vielzahl von erosionsgefährdeten Abflussrinnen. Hier sollten multifunktionale Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten und Biotope (Biotopverbund) geprüft werden. Es wird angeregt, nördlich entlang des Gebietes anstelle des konzipierten Entwässerungsgrabens eine Extensivierung zum Wasserrückhalt in der Fläche sowie zum Schutz vor Winderosion zu prüfen. Das Sachgebiet Naturschutz macht keine Bedenken geltend. Eine Ausweisung eines Gewerbegebiets an anderer Stelle im Gemeindegebiet sei nicht plausibel, da sonst eine zusätzliche Erschließung erforderlich wäre, während am bestehenden Standort alle Erschließungsanlagen anlagen und geeignete gewerbliche Altstandorte nicht vorhanden wären. Die geplanten Flächen wiesen keine naturschutzfachlich wertvollen Bereiche auf, durch Höhenfestsetzungen im B-Plan und grünordnerische Festsetzungen sei eine landschaftsbildverträgliche Gestaltung gewährleistet. Das Sachgebiet Wasserrecht weist darauf hin, dass eine gesicherte Entwässerung, v.a. der Regenwasserentsorgung, nicht nachgewiesen sei. Das Sachgebiet Landwirtschaft führt aus, dass die Größe der in Anspruch genommenen Ackerfläche im Vergleich zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im gesamten Gemeindegebiet einen untergeordneten Anteil darstelle, „so dass von einer spürbaren Beeinträchtigung der Landwirtschaft nicht auszugehen ist“. Die Erweiterung eines bestehenden Gebietes sei nur auf den unmittelbar angrenzenden und verfügbaren Flächen zielführend und aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und bereits hergestellter öffentlicher Akzeptanz anzustreben. Ein Lückenschluss der Gewerbe- und Industriefläche zwischen den Bahngleisen und der Bundesstraße 87 sei „naheliegend und ... unter Berücksichtigung der ortskonkreten Belange alternativlos“. Aus Sicht der Agrarstruktur werden durch den Flächenentzug Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe eingeschränkt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten nicht auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden. Der Bebauungsplan passe sich gut mit



dem angrenzenden vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiet ein, der landwirtschaftliche Bodenentzug könne auf ein geringes Maß begrenzt werden. Keine Bedenken gibt es aus Sicht des Sachgebietes Immissionsschutz sowie Denkmalschutz, letztere übermitteln Hinweise des Landesamtes für Archäologie zur Kulturlandschaft und zu archäologischen Kulturdenkmalen.

Die **Industrie- und Handelskammer zu Leipzig** befürwortet die Planung. Positiv auf die gemeindliche wirtschaftliche Entwicklung wirkten sich die Nähe zum Oberzentrum Leipzig und die attraktive verkehrliche Anbindung an die Eisenbahnlinie Leipzig-Cottbus, die Bundesstraße 87 sowie Autobahn A 14 aus.

Der **Regionalbauernverband „Hermann Schulze-Delitzsch“ Delitzsch e.V.** lehnt die Zielabweichung ab. Das Projekt stelle einen vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Eingriff in Natur, Landschaft, Wasserhaushalt und Lebensraum dar. Die Flächenneuanspruchnahme nähme im Freistaat Sachsen weiterhin zu und liege mit 4,5 Hektar pro Tag weit über dem Nachhaltigkeitszielwert der Landesregierung von < 2 Hektar pro Tag. Hinzu käme zusätzlicher Flächenverbrauch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der nicht berücksichtigt würde. Es wird gefordert, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft und außerhalb sonstiger landwirtschaftliche Nutzflächen anzuordnen. Die Vernichtung von Ackerland führe unwiederbringlich zum Verlust der Möglichkeit, für zukünftige Generationen hochwertige Lebensmittel zu erzeugen. Es wird befürchtet, dass die Zielabweichung zu weiteren Gewerbeansiedlungen auf besten Ackerböden führt. Die Eigentümer bzw. Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke seien aktiv in das weitere Verfahren einzubeziehen.

Keine Bedenken haben die **Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH**, das **Landesamt für Archäologie Sachsen**, das **Landesamt für Denkmalpflege Sachsen**, das **Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig**, die **Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen** die **Flughafen Leipzig/Halle GmbH** sowie das **Sächsische Oberbergamt**. Teilweise werden Hinweise gegeben, die nicht der Regelungskompetenz der Raumordnung unterliegen. Das **Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig** verweist auf die Zuständigkeit der DEGES für die hinsichtlich der B 87 n zu vertretenden Belange.

## 4 Zulässigkeit der Zielabweichung

### 4.1 Konflikt mit Zielen der Raumordnung

Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 ROG zu beachten haben. Nach § 16 SächsLPIG bedarf die Abweichung von Zielen der Raumordnung im Einzelfall nach § 6 Absatz 2 ROG der Zulassung durch die Raumordnungsbehörde in einem besonderen Verfahren (Zielabweichungsverfahren). Vor der Zulassung ist den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Landesdirektion Sachsen ist als Raumordnungsbehörde nach § 16 i. V. m. § 19 Absätze 2 und 3 SächsLPIG für die Zulassung von Zielabweichungen zuständig.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Vorranggebiete sind nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

Die mit dem Bebauungsplan „Erweiterung GE/GI Jesewitz“ der Gemeinde Jesewitz, Ortsteil Bötzen vorgesehene bauliche Nutzung ist nicht vereinbar mit den im RPI L-WS festgelegten Ziel

#### – Vorranggebiet Landwirtschaft (Kapitel 4.2.1 i.V.m. Karte 14)

Gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ RPI L-WS ist der komplette Geltungsbereich der Planung „Erweiterung GE/GI Jesewitz“ als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Gemäß Begründung zu Kapitel 4.2.1 RPI L-WS ist neben der Produktionsfunktion die freiraumsichernde Funktion der Landwirtschaft für Leipzig-Westsachsen von besonderer Bedeutung. Durch die Bewirtschaftung und Gestaltung eines großen Flächenanteils leistet sie demnach insbesondere im Verdichtungsraum einen wichtigen Beitrag zur Offenhaltung klimatisch wertvoller Bereiche, trägt zur Erholungsvorsorge sowie im Rahmen einer umweltgerechten Landwirtschaft zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Vorranggebiete Landwirtschaft zeichnen sich durch sehr hohe Bodengüten aus, die eine hohe Ertragsfähigkeit und beste landwirtschaftliche Produktionsbedingungen gewährleisten und sind von besonderer Bedeutung für den Bodenschutz. Die Sicherung ausreichend großer Flächen als Vorranggebiete Landwirtschaft ist deshalb eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung ihrer Funktionen. Der Entzug dieser Flächen z. B. für Bebauung im Sinne von Besiedlung ist deshalb auszuschließen (Begründung zu Kapitel 4.2.1 RPI-LW).

Weil mit dem Aufstellen des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine industriell-gewerbliche Bebauung geschaffen werden, besteht ein Konflikt hinsichtlich der Inanspruchnahme des Vorranggebietes Landwirtschaft.

Damit steht dem Vorhaben ein wirksames Ziel der Raumordnung entgegen.

### **Wechselwirkungen zum Vorhaben B 87n, Leipzig (A 14)-Landesgrenze Sachsen/Brandenburg, Abschnitt Leipzig (A 14) – Eilenburg**

In diesem Zielabweichungsverfahren werden auch mögliche Wechselwirkungen des Vorhabens mit Z 3.2.2 RPI L-WS untersucht.

Gemäß Z 3.2.2 RPI L-WS ist das Straßenbauvorhaben „B 87n, Leipzig (A 14)-Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ als leistungsfähige Verkehrsverbindung schnellstmöglich zu realisieren. Im Abschnitt zwischen Leipzig (A 14) und Eilenburg ist dabei eine Bündelung mit vorhandenen Trassen der Verkehrsinfrastruktur anzustreben. Gemäß Begründung zu diesem Ziel ist für den Abschnitt Leipzig (A 14) - Eilenburg im weiteren Verfahren ein Variantenvergleich einschließlich einer bahnparallelen Variante mit Untervariante Tunnellösung, insbesondere zur Entlastung von Taucha, durchzuführen. Regionalplanerisch wird aufgrund der Raum- und Siedlungs- sowie der Freiraumstruktur eine Linienführung nördlich der bestehenden Bundesstraße B 87 aus folgenden Gründen bevorzugt.

- Schutz der Parthenaue wegen ihrer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege
- Schutz der für die landschaftsbezogene Erholung bedeutsamen Räume Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz Parthenaue und Taucha-Eilenburger Endmoränenlandschaft
- Vermeidung der Zerschneidung unzerschnittener verkehrsarmer Räume wie der Taucha-Eilenburger Endmoränenlandschaft
- Umsetzung des raumordnerischen Prinzips zur Bündelung von Verkehrswegen.

In 2020 fand in Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens „B 87n, Leipzig (A 14) bis Eilenburg“ eine Abfrage öffentlicher Stellen statt. Der Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans "Erweiterung GE/GI Jesewitz" befindet sich bei der mit o.g. Abfrage übersandten Tischvorlage innerhalb des vertieft zu untersuchenden Bestandskorridors.

Zum Zielcharakter des Z 3.2.2 RPI L-W und zur Frage, ob hier ein raumordnerischer Konflikt vorliegt, ist Folgendes zu sagen.

Z 3.2.2 RPI L-WS bezieht sich zunächst verbindlich auf das generelle Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Weiterhin ist für den Abschnitt zwischen Leipzig (A 14) und Eilenburg im Sinne eines Hinwirkungsziels die Trassenbündelung formuliert, die in der Zielbegründung näher erläutert wird. Die Formulierungen sowohl des Ziels - „Bündelung mit vorhandenen Trassen der Verkehrsinfrastruktur“ - als auch der Zielbegründung - „nördlich der bestehenden Bundesstraße B 87“ – sind sehr allgemein gehalten. Zum jetzigen Stand wurde in der Fachplanung noch keine räumlich konkrete Vorzugsvariante festgelegt. Damit ist auch die raumordnerische Sicherung einer konkreten Trasse derzeit nicht möglich.

Dementsprechend hat der Plangeber in seiner Stellungnahme keinen Zielkonflikt mit Z 3.2.2 RPI L-WS geltend gemacht. Aufgrund dessen wird hier kein Verstoß gegen ein verbindliches Ziel der Raumordnung gemäß § 3 (1) 3. ROG festgestellt, sondern „Konfliktpotenzial“ gesehen.

Die Raumordnungsbehörde trägt diesem wichtigen überörtlich bedeutsamen Straßenausbauvorhaben entsprechend ihres Vorsorge- und Koordinationsauftrages gemäß § 1 ROG in diesem Zielabweichungsverfahren Rechnung.

#### **4.2 Vertretbarkeit der Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten**

Im Rahmen der Prüfung der Vertretbarkeit der Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten kommt es nach dem Urteil des BVerwG vom 17. Dezember 1998 – 4 C 16/97 (zitiert nach juris) – darauf an, ob das Vorhaben selbst Inhalt des Raumordnungsplanes sein könnte, von dessen Zielfestlegungen im Einzelnen abgewichen werden soll. Es ist darauf abzustellen, ob der Plangeber vernünftigerweise bei der Aufstellung des Plansatzes so geplant hätte, wenn ihm der Abweichungsgrund bereits bekannt gewesen wäre. Maßstab für die raumordnerische Vertretbarkeit ist damit – ausgehend von den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 Absätze 1 und 2 ROG) – die nach den Maßstäben des § 7 (2) ROG gebotene Abwägung.

Es kann angenommen werden, dass das Vorhaben in einem förmlichen Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans, z.B. durch Darstellung als sogenannte „Weißfläche“ ohne regionale Festsetzungen, planbar wäre. Dieser Annahme liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Es kann angenommen werden, dass das Vorhaben in Umsetzung von G 2.3.1.1 LEP 2013 grundsätzlich planbar wäre, wonach die räumlich-infrastrukturellen Voraussetzungen für eine nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbebestände geschaffen werden und zur Ansiedlung neuer bzw. Stärkung Umstrukturierung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe beitragen sollen. Dies ist vorliegend der Fall.

Es kann die Planbarkeit angenommen werden, im Sinne der gewerblichen Wirtschaft und der Siedlungsentwicklung, da gemäß Begründung zu Z 2.3.1.3 RPI L-WS gilt: „...eine Neuausweisung gewerblicher Bauflächen ist auch bei Betriebserweiterungen am Standort möglich“. Dies ist vorliegend der Fall. Unter Nutzung der vorhandenen infrastrukturellen Erschließung in Anbindung an bestehende Siedlung ist hier von geringerem raumordnerischen Konfliktpotenzial auszugehen, als bei einer kompletten Neuererschließung.

Eine im Sinne des Boden- und Freiraumschutzes raumordnerisch vorrangig zu betrachtende eine Nachnutzung z.B. von Brachflächen (z.B. Z 2.2.1.7 LEP 2013, G 4.1.3.2 LEP 2013, G 4.1.3.1 RPI L-WS) konnte im Zuge einer standörtlichen Alternativenprüfung nicht identifiziert werden. Dem Z 2.2.1.4 LEP 2013 wurde insofern Rechnung getragen, als das der vorliegende Bebauungsplan direkt nördlich an das bestehende und bebaute Gewerbe- und Industriegebiet anschließt. Auch die sehr gute verkehrliche Anbindung an die überregionale B 87 und die Nähe zur Eisenbahnstrecke Leipzig-Cottbus sprechen für eine Planbarkeit des Standortes. In Auswertung der standörtlichen Alternativenprüfung

tivenprüfung ist davon auszugehen, dass das GE/ GI Jesewitz sich als das zentrale Gebiet für industriell-gewerbliche Nutzung in der Gemeinde entwickeln wird.

Entsprechend Stellungnahme des Plangebers werden die im LEP enthaltenen Handlungsaufträge zu den Vorranggebieten Landwirtschaft bei einer zugelassenen Zielabweichung weiterhin erfüllt.

Es wird nicht gegen §§ 1 und 2 ROG verstoßen, da der Vorsorge- und Koordinierungsauftrag sowie die Leitvorstellung zur nachhaltigen Raumentwicklung berücksichtigt werden. Auch die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG werden nicht beeinträchtigt.

Die Abweichung ist im Hinblick auf den Zweck der Vorranggebietsausweisung Landwirtschaft planbar und wäre damit als zulässiges Ergebnis in einem förmlichen Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplanes erreichbar gewesen. Die Vertretbarkeit der Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten ist damit gegeben.

### **4.3 Berührung der Grundzüge der Planung**

Die „Grundzüge der Planung“ sind gesetzlich nicht definiert. Das Bundesverwaltungsgericht versteht darunter die Planungskonzeption, „die die im Einzelnen aufgeführten Ziele trägt und damit den für sie wesentlichen Gehalt bestimmt“<sup>1</sup>. Die Frage, ob eine Abweichung von Zielen der Raumordnung die Grundzüge der Planung berührt oder von mindermem Gewicht ist, beurteilt sich nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption ("Grundgerüst") in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Es muss – mit anderen Worten – angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte<sup>2</sup>.

#### **Vorranggebiet Landwirtschaft**

Mit Z 4.2.1.1 LEP 2013, in den Regionalplänen mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen, wird das Ziel verfolgt, „...langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft auch vor dem Hintergrund des Klimawandels zu sichern sowie die Voraussetzung für eine verbrauchernahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung zu erhalten“ (Begründung Z 4.2.1.1 LEP 2013). „Landesweit bedeutsam“ sind demnach insbesondere durch ihre hohe natürliche Ertragsfähigkeit Gebiete mit Ackerzahlen größer 50. Diese raumordnerische Sicherung diene nicht unmittelbar dem Erhalt des bestehenden Anteils landwirtschaftlicher Nutzfläche im Freistaat, sondern im Sinne zur Erhaltung und Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) dem Erhalt von Flächen, welche für die landwirtschaftliche Produktion langfristig besonders geeignet sind (Begründung Z 4.2.1.1 LEP 2013). Gebiete mit Böden, die eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen, sind zudem von besonderer Bedeutung für den Bodenschutz (Begründung zu Kapitel 4.2.1 RPI L-WS, Begrün-

<sup>1</sup> siehe BVerwG vom 15.07.2005 - 9 VR 43.04

<sup>2</sup> vgl. BVerwG vom 16.12.2010 - 4 C 8.10

zung zu Z 4.1.3.3 LEP 2013). Zusätzlich dazu soll die besonders bedeutsame freiraumsichernde Funktion der Landwirtschaft zur Offenhaltung klimatisch wertvoller Bereiche, zur Erholungsvorsorge sowie zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen raumordnerisch gesichert werden (Begründung 4.2.1 RPI L-WS). Dem wird im regionalplanerisch hinreichend Rechnung getragen: „mit der Festlegung von Flächen in einer Größenordnung von ca. 88 000 ha als Vorranggebiet Landwirtschaft wird die durch den LEP vorgegebene Quote von 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche, die in der Planungsregion derzeit ca. 243 423 ha ... beträgt, erfüllt (Begründung Plankapitel 4.2.1 RPI L-WS).

Durch den Bebauungsplan werden in der Gemeinde Jesewitz ca. 14,3 ha des Vorranggebietes Landwirtschaft in Anspruch genommen.

Vom Planungsträger des Regionalplans wird festgestellt, dass bei Realisierung des B-Plans der in Z 4.2.1.1 LEP 2013 enthaltene Handlungsauftrag zur Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft - auch in Summation mit den seit Inkrafttreten des RPI L-WS im Rahmen von Zielabweichungsverfahren zugelassenen Abweichungen von der Zielfestlegung Vorranggebiet Landwirtschaft des RPI L-WS - weiterhin erfüllt wird. Die vom Zielkonflikt betroffene Fläche entspräche ca. ca. 0,02 % der gesamten Kulisse der Vorranggebiete Landwirtschaft in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen bzw. 21,4 % der Fläche des Vorranggebietes Landwirtschaft zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet, der Straße Bötzen-Gallen, der Bahnstrecke Leipzig-Eilenburg, der Straße Gallen-Wölpert und der Bundesstraße B 87. Die Beanspruchung von in Randlage gelegenen Flächen dieses Vorranggebietes stelle keinen substantiellen Eingriff dar. Die Grundzüge des RPI L-WS in Bezug auf die Vorranggebiete Landwirtschaft seien nicht berührt, die raumordnerischen Ziele nach Kap. 4.2.1 RPI L-WS nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Die Raumordnungsbehörde folgt der Einschätzung des Plangebers. Der tragende Zweck des Vorranggebietes Landwirtschaft, die Erfüllung des Sicherungsauftrages gemäß Plankapitel 4.2.1 RPI L-WS i.V.m. Z 4.2.1.1 LEP 2013 zum Erhalt der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft sowie die freiraumsichernden Funktionen bleiben gewahrt. Die bezogen auf das Vorranggebiet Landwirtschaft in Randlage gelegenen Flächen und die stellenweise geringeren Bodenzahlen als 50 untermauern diese Einschätzung. Eine Inanspruchnahme dieses Bereiches wäre raumordnerisch einer Neuerschließung einer Fläche mit höheren Bodenzahlen oder ohne Anschluss an bestehende Siedlung vorzuziehen. Hinzu kommt, dass ein wesentliches Planungsziel des B-Plans – die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe – nur in dem an das bestehende Gewerbegebiet angrenzenden Bereich – wie hier vorliegend – erreicht werden kann.

Die Raumordnungsbehörde stellt fest, dass die dem RPI L-WS zugrunde gelegte Grundkonzeption durch den B-Plan nicht beeinträchtigt wird. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

#### **4.4 Ermessen**

Die Raumordnungsbehörde hat sich im Zielabweichungsverfahren mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auseinandergesetzt und die darin enthaltenen Argumente, soweit sie von raumordnerischer Bedeutung waren, in die Beurteilung einbezogen. Im vorliegenden Fall wird das Ermessen zugunsten der beantragten Zielabweichung ausgeübt. Die Raumordnungsbehörde hat sich bei der Ausübung des Ermessens sowohl von den Interessen der Gewerblichen Nutzung als auch von den Interessen zur Freiraumnutzung Landwirtschaft leiten lassen. Im vorliegenden konkreten Fall wurden besonders berücksichtigt: die Erweiterung eines bestehenden Gewerbestandes unter Nutzung vorhandener Infrastruktur und Erschließung, die sehr gute verkehrliche Anbindung, die relative Randlage bezüglich des Vorranggebietes Landwirtschaft sowie die partiell geringeren Bodenwertzahlen als 50. Damit werden raumordnerische Konflikte abgemildert.

Die im Rahmen der TÖB-Beteiligung von einigen Beteiligten betonte besondere Bedeutung der Landwirtschaftsflächen und der Landwirtschaft generell wird nicht in Frage gestellt. Aktuelle Geschehnisse wie der Ukraine-Krieg und damit verbundene Auswirkungen haben in den raumplanerischen und raumordnungsrechtlichen Grundlagen nicht zu Änderungen geführt, die zu einer erhöhten Gewichtung des Belangs Landwirtschaft führen.

Bezüglich der Planungen zur B 87n ist festzustellen, dass auch bei Realisierung des geplanten Gewerbegebietes unter raumordnerischen Gesichtspunkten räumliche Bereiche verbleiben würden, die dem Z 3.2.2 RPI L-WS entsprächen und als mögliche Option für die Umsetzung B 87n verblieben. Dementsprechend hat der Plangeber in seiner Stellungnahme keinen Zielkonflikt mit Z 3.2.2 RPI L-WS geltend gemacht. Unbenommen davon besteht aus Sicht des Plangebers durch die beantragte Zielabweichung „Konfliktpotenzial“ mit Z 3.2.2 RPI L-WS, da „auch eine parallele Führung zur Eisenbahnstrecke Leipzig-Eilenburg (-Cottbus) als Trassenvariante in Betracht kommt“. Der Träger der Straßenplanung DEGES führt aus, dass derzeit nicht abschließend abschätzbar ist, ob die Variantensuche für das Vorhaben der B 87n unmöglich gemacht würde, jedoch „würde die Variantensuche ernsthaft in Betracht kommender Trassenkorridorvarianten in jedem Fall wesentlich“ erschwert.

Die Raumordnungsbehörde trägt diesem wichtigen überörtlich bedeutsamen Straßenausbauvorhaben entsprechend ihres Vorsorge- und Koordinationsauftrages gemäß § 1 ROG in diesem Zielabweichungsverfahren durch Festlegung der Maßgabe 3 Rechnung.

#### **4.5 Prüfergebnis**

Weil die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, Grundzüge der Planung nicht berührt werden und für die für die Planung streitenden Ermessensgründe überwiegen, wird eine Abweichung vom Vorranggebiet Landwirtschaft des Regionalplans Leipzig-West Sachsen zugelassen.

## 5 Begründung der Maßgaben

### Zu Maßgabe 1

Diese Maßgabe trägt den raumordnerischen Erfordernissen zum Freiraum- und Bodenschutz (u.a. G 2.2.1.1, G 4.1.3.1 LEP, Z 2.2.1.1, G 4.1.1.1, G 4.1.3.1 RPI L-WS) Rechnung und den TÖB-Stellungnahmen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr; des Regionalbauernverbandes „Herrmann Schulze-Delitzsch e.V. und des Landkreises Nordsachsen.

### Zu Maßgabe 2:

Die Maßgabe im Sinne eines Prüfauftrages greift eine Anregung des Landkreises Nordsachsen, Sachgebiet Abfall/Bodenschutz zur Eingriffskompensation auf und trägt Kap. 4.1.3 i. V. m. Karte 16 RPI L-WS Rechnung. Das Planungsgebiet gehört zu den Regionalen Schwerpunkten des Wind- und Wassererosionsschutzes, hier als Gebiet mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung (Kap. 4.1.3 i. V. m. Karte 16 RPI L-WS). Entsprechend Z 4.1.3.4 ist darauf hinzuwirken, diese Bereiche u.a. durch eine standortgerechte landwirtschaftliche Bodennutzung sowie durch Anreicherung mit erosionsmindernden Flurelementen vor Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und erheblichen Substanzverlusten zu schützen. Um den landwirtschaftlichen Flächenentzug zu minimieren, wird das Erfordernis der sparsamen Bodeninanspruchnahme formuliert.

### Zu Maßgabe 3:

Die Maßgabe trägt Z 3.2.2 RPI L-WS und den mit dieser Straßenplanung verfolgten überregionalen Zielstellungen entsprechend des noch sehr allgemeinen Planungsstandes zur B 87n Rechnung. Durch diese Maßgabe soll sichergestellt werden, dass bei Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans Optionen zur Realisierung der B 87n im Bereich Jesewitz geprüft werden. Dies betrifft insbesondere den Vorschlag des Landkreises Nordsachsen im Rahmen des ZAV, im nordöstlichen Plangebietsbereich, Jesewitz Flur 2, Flurstück 6/4, gewerbliche Erweiterungen ohne Konflikt mit einer B 87 Trassenvariante zu realisieren. Berücksichtigt wurden die Stellungnahmen der DEGES und des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen. Mit der Maßgabe 3 ergibt sich ein Abstimmungserfordernis der Gemeinde Jesewitz mit der DEGES vor Satzungsbeschluss des vorliegenden Bebauungsplans. Die Vorlage des dokumentierten Abstimmungsergebnisses bei der Raumordnungsbehörde dient der Kontrolle der Umsetzung dieser Maßgabe. Der Ausbau der B 87n ist ein Ziel der Raumordnung. Da die von mehreren TÖB's betonte sehr gute verkehrsgeographische Lage nicht nur der Gemeinde Jesewitz, sondern der gesamten Region (siehe raumordnerische Erfordernisse im Zusammenhang mit der B 87 n gemäß RPI L-WS) zu Gute kommt und diese Lagegunst mit Z 3.2.2 RPI L-WS erhalten und verbessert werden soll, war diese Maßgabe aufzunehmen.



## 6 Kostenfestsetzung

Die Behörden des Freistaates Sachsen haben für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen Verwaltungskosten zu erheben. Diese setzen sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG aus Gebühren und Auslagen zusammen.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 16 SächsLPIG i. V. m. § 17 Abs. 1 SächsVwKG sachlich und örtlich für die Entscheidung über die Verwaltungskosten zuständig.

Im vorliegenden Fall ergibt sich eine Gebührenbefreiung, weil Gemeinden nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen befreit sind.

Auslagen sind nicht entstanden.

## C RECHTSCHARAKTER DES ZIELABWEICHUNGSVERFAHRENS

Das Zielabweichungsverfahren greift dem im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren nicht vor. Es ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen und Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Entscheidung zur Zielabweichung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung hierüber trifft die Raumordnungsbehörde.

## D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen.



Dr. Hans-Alexander Biëgholdt,  
Leiter der Landesstelle für Bautechnik  
in Vertretung des Abteilungsleiters

